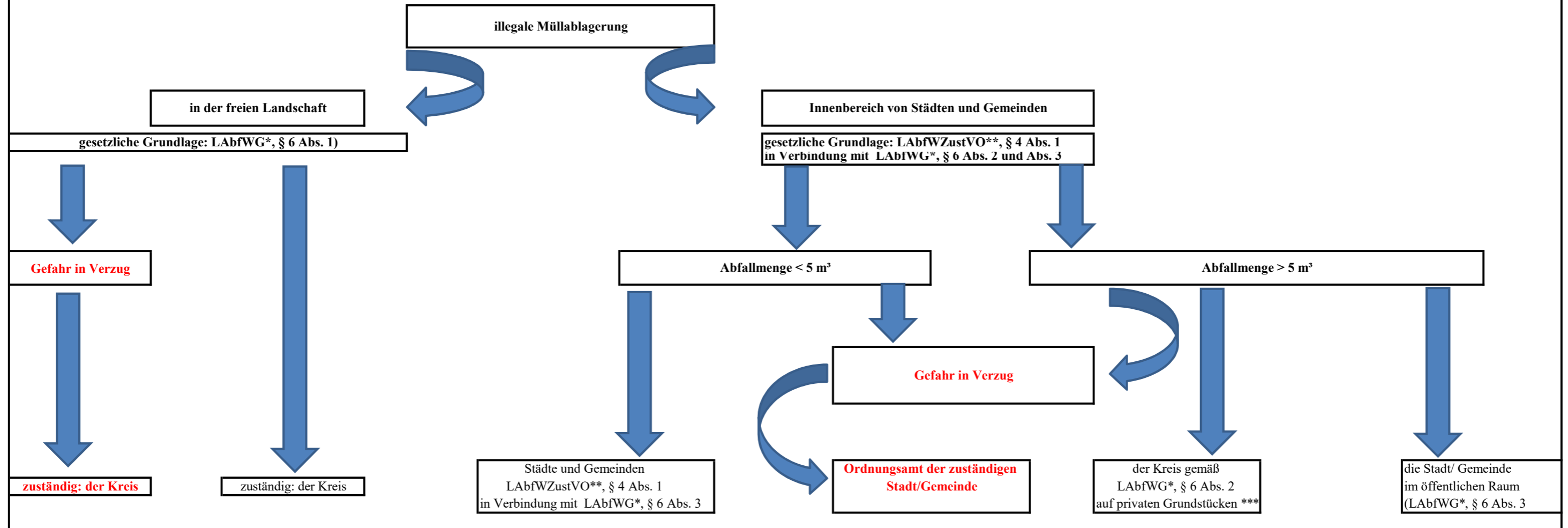


Kreis Rendsburg Eckernförde / Zuständigkeiten bei der Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen



*Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999

**Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 11. Juli 2007

*** der Kreis hat den Abfallerzeuger zu ermitteln und aufzufordern den Abfall korrekt zu entsorgen. Erst wenn der Besitzer/Erzeuger nicht belangt werden kann, ist die Entsorgung auf Kosten des Kreises auszuführen.